

ANHANG

2. in Kapitel 29 wird Folgendes angefügt:

„LAND		Muster der Bescheinigung EU-FISH	
II. Gesundheitsinformationen		II.a.	II.b.
		Bezugsnummer der Bescheinigung	IMSOC-Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung		
	Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vertraut zu sein, und bescheinigt hiermit, dass die in Teil I bezeichneten Fischereierzeugnisse folgende Anforderungen erfüllen:		
	a) Sie wurden von dem (den) zugelassenen/registrierten Schiff(en) ⁽¹⁾ (Zulassungs-/Registriernummer(n) und Namen des Flaggenstaats (der Flaggenstaaten) angeben) gemäß den einschlägigen Vorschriften in Anhang III Abschnitt VIII Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hygienisch angelandet und entladen.		
	b) Sie werden von dem/den Ausdruck/en ⁽²⁾ der Umladungserklärung/Anlanderklärung oder relevanter Teile davon ⁽²⁾ begleitet.		
	⁽³⁾ Entweder: [c] Die von dem gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission vorgelegten Kontrollplan vorgesehenen Garantien für Aquakultur sind gegeben, und das betreffende Herkunftsmitglied oder Herkunftsmitgliedsgelände der Fischereierzeugnisse ist in Anhang - I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission mit dem Eintrag ‚X‘ für Aquakultur gelistet.]		
	⁽³⁾ Oder: [c] Sie sind Fischereierzeugnisse aus Wildfang, für die Überwachungsmaßnahmen zur Kontrolle der Einhaltung der Unionsvorschriften über Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2023/915 der Kommission und über Pestizidrückstände gemäß der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates bestehen.]		
	⁽³⁾ [d] Sie wurden in einem/den EU-gelisteten Kühllager(n) (Zulassungsnummer/n angeben) gemäß den einschlägigen Vorschriften in Anhang III Abschnitt VIII Kapitel VII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelagert.]		
	⁽³⁾ [e] Sie wurden auf das (die) zugelassene(n) Schiff(e) (Zulassungsnummer(n) und Flagge des Schiffs des Mitgliedstaats (der Mitgliedstaaten) oder des Drittlandes (der Drittländer) angeben) gemäß den einschlägigen Anforderungen in Anhang III Abschnitt VIII Kapitel I und VIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hygienisch verladen.]		
	⁽³⁾ [f] Sie wurden in einen Container (Containernummer angeben), einen Lkw (amtliches Kraftfahrzeug- und Anhängerkennzeichen angeben) oder ein Flugzeug (Flugnummer angeben) gemäß den Vorschriften in Anhang III Abschnitt VIII Kapitel VIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verladen.]		
	Erläuterungen		
Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser amtlichen Bescheinigung auch das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.			
Diese amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.			

LAND

Muster der Bescheinigung EU-FISH

	<p>Teil I:</p> <p>Feld I.11.: Namen, Anschrift und Zulassungsnummer der/des EU-gelisteten Kühllager(s) im Versanddrittland oder, falls das Erzeugnis nicht in einem Kühllager gelagert wurde, Namen und Zulassungs- oder Registriernummer(n) des Herkunftsschiffs (der Herkunftsschiffe) unter der Flagge eines Mitgliedstaats angeben.</p> <p>Feld I.15.: Transportmittel angeben, das das Versanddrittland verlässt. Bei Gefrierschiffen/Kühlschiffen den Namen des/der Schiffe(s), die Zulassungsnummer und den Flaggenstaat angeben; bei Fischereifahrzeugen die Registrierungsnummer und den Flaggenstaat angeben. Falls das Transportmittel ein Container, Lkw oder Flugzeug ist, dieselben Angaben machen, die unter Nummer II.1 Buchstabe f vorgeschrieben sind.</p> <p>Feld I.20.: Kreuzen Sie ‚Konservenindustrie‘ an, wenn es sich um zum Eindosen bestimmte ganze, zunächst in Salzlake bei – 9 °C oder bei bis zu – 18 °C eingefrorene Fische gemäß den Bestimmungen von Anhang III Abschnitt VIII Kapitel I Teil II Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 handelt. Kreuzen Sie ‚Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr‘ oder für die sonstigen Fälle ‚Weiterverarbeitung‘ an.</p> <p>Feld I.27.: ‚KN-Code‘: Geben Sie den/die zutreffenden Code(s) des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation unter folgenden Positionen an: 0301, 0302, 0303, 0304, 0305, 0306, 0307, 0308, 0511, 1504, 1516, 1518, 1603, 1604, 1605 oder 2106. ‚Art der Behandlung‘: Geben Sie an, ob gekühlt, gefroren oder verarbeitet.</p> <p>Teil II:</p> <p>(¹) Umfasst je nachdem Fischereifahrzeuge, Fabriksschiffe, Gefrier- und Kühlschiffe. (²) Werden auch in elektronischem Format akzeptiert. Findet keine Lagerung statt, ist die Umladungserklärung zu verwenden; findet eine Lagerung statt, ist die Anlandeerklärung zu verwenden. (³) Nichtzutreffendes streichen.</p>						
	<p>Bescheinigungsbefugte/r</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name (in Großbuchstaben)</td> <td style="width: 50%;">Qualifikation und Amtsbezeichnung</td> </tr> <tr> <td>Datum</td> <td>Unterschrift“</td> </tr> <tr> <td>Stempel</td> <td></td> </tr> </table>	Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung	Datum	Unterschrift“	Stempel	
Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung						
Datum	Unterschrift“						
Stempel							